

**Bekanntmachung der Gemeindebehörde
über das Recht auf Einsichtnahme in das
Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für den Bürgerentscheid über die Abwahl des Ortsvorstehers
Ortsteil Althymen, Manfred Saborowski, am 28. Juni 2026**

1. Das Abstimmungsverzeichnis für den Bürgerentscheid im Wahlbezirk der Stadt Fürstenberg/Havel – Ortsteil Althymen wird in der Zeit vom **08.06.2026** bis **12.06.2026** während der allgemeinen Öffnungszeiten

am **Dienstag** von **09:00 Uhr** bis **12:00 Uhr**

am **Donnerstag** von **09:00 Uhr** bis **12:00 Uhr** und von **14:00 Uhr** bis **17:30 Uhr**

sowie am **Freitag** von **09:00 Uhr** bis **12:00 Uhr**

in der Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel, Einwohnermeldeamt Zimmer 4 (barrierefrei), Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel für Abstimmungs- und Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Abstimmungs- und Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Abstimmungs- und Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungs- und Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungs- und Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungs- und Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Abstimmungs- und Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungs- und Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Abstimmungs- und Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 08.06.2026 bis zum 12.06.2026, spätestens am 12.06.2026 bis 12.00 Uhr in der Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel, Einwohnermeldeamt Zimmer 4, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel **Einspruch** einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Abstimmungs- und Wahlberechtigte, die in das Abstimmungs- und Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **07.06.2026** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungs- und Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Abstimmungs- und Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Abstimmungs- und Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Abstimmung im Wahlbezirk Ortsteil Althymen (Wahlraum Gemeindezentrum) oder durch **Briefwahl** abstimmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

5.1 ein in das Abstimmungs- und Wählerverzeichnis **eingetragener** Abstimmungs- und Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Abstimmungs- und Wählerverzeichnis **eingetragener** Abstimmungs- und Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Abstimmungs- und Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Abstimmungs- und Wählerverzeichnis bis zum 12.06.2026 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Eintragung in das Abstimmungs- und Wählerverzeichnis oder der Einspruchsfrist gegen das Abstimmungs- und Wählerverzeichnis bis zum 12.06.2026 entstanden ist,
- c) wenn sein Abstimmungsrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungs- und Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Abstimmungs- und Wählerverzeichnis eingetragenen Abstimmungs- und Wahlberechtigten bis **zum 26.06.2026, 15.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Abstimmungs- und Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Abstimmungs- und Wählerverzeichnis eingetragene Abstimmungs- und Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Abstimmungs- und Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein für den Bürgerentscheid über die Abwahl des Ortsvorstehers des Ortsteiles Altthymen, Manfred Saborowski erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen weißen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungs- und Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Abstimmungs- und Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Gemeinhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Abstimmungsberechtigte den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Fürstenberg/Havel, den 12.05.2026

R. Philipp
Bürgermeister